

Vereinsatzung des „Ensinger Theater e. V.“ V1.0 vom 10.04.2026 (Auszug)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein heißt **Ensinger Theater e. V.**
Der Verein hat seinen Sitz in 71665 Ensingen.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die **Kunst, Kultur, Heimatpflege und Sport**, insbesondere das **Theater**.
Der Verein organisiert Theateraufführungen, Lesungen, Workshops und ähnliche kulturelle, künstlerische, sportliche und heimatpflegeverbundene Veranstaltungen.
Der Verein arbeitet ausschließlich **gemeinnützig**, nicht gewinnorientiert im Sinne des §52 Abs.2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede (natürliche und juristische) Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die ersten **12 Monate** gelten als **Probezeit**. In dieser Zeit kann der Vorstand die Mitgliedschaft ohne Begründung durch einfachen Beschluss beenden. Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt (schriftlich),
- Ausschluss durch den Vorstand (bei schwerem Fehlverhalten),
- Tod.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied darf Vorschläge einbringen.
Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
Alle Mitglieder unterstützen den Verein aktiv oder ideell.
Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Die Mitglieder können einen Sprecher für ihren Aufgabenbereich ernennen, welche der Vorstand als Berater zu den Terminen einladen kann.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
der **Vorstand**,
die **Mitgliederversammlung**.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Organe möglich.

Die Satzungsämter können im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Haushalts entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26b des Einkommensteuergesetzes (EStG) (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, die jeweils einzeln zu Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden, die beratend fungieren. Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Die Amtszeit des 2. Vorsitzenden beträgt in der Wahl der Gründungsversammlung einmalig 1 Jahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **jährlich zwischen März und Mai eines Jahres** statt. Diese kann in Präsenz, in hybrider Form oder rein virtuell stattfinden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so wird bei der Berufung angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail oder einem Messengerdienst (z.B. WhatsApp) übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim. En-bloc-Wahl ist zulässig.

§ 8 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die neue Satzung beigefügt werden.

§ 10 Information nach Artikel 13 DSGVO

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der vertretungsberechtigte Vorstand einen Datenschutz-beauftragten bestellen.

[...]

Die vollständige Fassung kann bei Bedarf unter Angabe der Gründe beim Vorstand angefragt werden.